

IV. Verordnungen.**1. Holland.**

- a) Verordnung, betreffend das Bureau für das gewerbliche Eigentum, vom 9./3. 1912. Die Verordnung enthält 1. allgemeine Bestimmungen und 2. Bestimmungen über Fabrik- und Handelsmarken.
 b) Verordnung, betreffend das Patentwesen, vom 27./3. 1912. Diese Verordnung enthält Bestimmungen über:
 1. Einrichtung und Geschäftsgang des Patentrats,
 2. Erteilung der Patente,
 3. Begrenzung des Patentrechts im Hinblick auf Gegenstände, die sich nur zeitweilig auf dem Gebiet des Königreichs befinden,
 4. Kennzeichen, die auf den patentierten Gegenständen und Stoffen anzubringen sind,
 5. das Hilfsbureau für das gewerbliche Eigentum in den Kolonien oder Besitzungen in anderen Weltteilen.
 c) Verordnung, betreffend das Auftreten als Vertreter vor dem Patentrat, vom 18./3. 1912. (S. 162—178.)

2. Peru.

1. Verordnung vom 24./11. 1911, betreffend Abänderung der Verordnung vom 22./7. 1910 über die Ermächtigung der peruanischen Konsulate in New York, London, Berlin, Paris, Rom und Buenos Aires zur Entgegennahme von Patentgesuchen. (S. 31 f.)
 2. Verordnung, betreffend den Schutz von Handelsmarken, vom 12./7. 1912. (S. 295.)
 3. Verordnung, betreffend Markeneintragung vom 9./8. 1912. (S. 296.)
 4. Verordnung vom 20./9. 1912, betreffend Ausdehnung oder Abänderung der gewerblichen Schutzrechte. (S. 335.)

3. Chile.

- a) Verordnung, betreffend die Patente für Erfindungen, vom 7./8. 1911.
 b) Ausführungsbestimmungen der Generaldirektion für öffentliche Arbeiten vom 22./9. 1911 über die Patentanmeldungen.

Die Verordnungen und die Ausführungsbestimmungen sind ausführlich abgedruckt. (S. 329—335.)

4. Argentinien.

Ausführungsverordnung zum argentinischen Marken- und Musterschutzgesetz, vom 23./11. 1900. (S. 339.)

V. Bekanntmachungen.

1. Bekanntmachung, betreffend die Patentschriften-Auslegestellen im Deutschen Reiche, sowie die Ordnung der Patentschriften nach Spezialgebieten. (S. 2.)
 2. Mitteilung, betreffend die amtliche abgekürzte Schreibweise von Maß- und Gewichtsbezeichnungen. (S. 26.)
 3. Bekanntmachung, betreffend die Stellen im Deutschen Reiche, an denen das Warenzeichenblatt zur Einsicht ausliegt. (S. 26.)
 4. Bekanntmachung des preußischen Justizministers vom 4./3. 1912, betreffend die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche kaiserliche Konsularbeamte befinden, die zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind.

A. Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Konsularbeamte befinden.

B. Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welchen die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden kraft der von ihnen ausgeübten Gerichtsbarkeit zusteht oder besonders erteilt ist. (S. 130 f.)

5. Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 12./3. 1912, betreffend den Rechtshilfeverkehr mit Frankreich in bürgerlichen Sachen. (S. 131.)

6. Bekanntmachung, betreffend das Erscheinen des ersten Teiles des Verzeichnisses der vom Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1911 erteilten Patente. (S. 154.)

7. Bekanntmachung, betreffend das Erscheinen des zweiten Teiles des Verzeichnisses der vom Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1911 erteilten Patente. (S. 181.)

8. Bekanntmachung, betreffend Änderung des dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz

über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14./2. 1907 beigefügten Verzeichnisses, vom 14./11. 1912. (S. 321.)

9. Mitteilungen über den Kassenverkehr des Kaiserlichen Patentamtes. (S. 343.)

10. Ratschläge für das Nachsuchen amerikanischer Patente. (S. 296.)

VI. Verträge.**1. Rußland - Luxemburg.**

Erklärung über gegenseitigen Markenschutz. (S. 299.)

2. Luxemburg - Schweden.

Bekanntmachung, betreffend den gegenseitigen Schutz von Fabrik- und Handelsmarken. (S. 299.)

3. Luxemburg - Dänemark.

Erklärung über gegenseitigen Markenschutz. (S. 322.)

4. Verträge, vereinbart auf dem IV. Panamerikanischen Kongress zu Buenos Aires zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Argentinischen Republik, Brasilien, Chile, Columbien, Costa Rica, Cuba, der Dominikanischen Republik, Ecuador, Guatemala, Haiti, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay und Venezuela.

I. Vertrag vom 20./8. 1910, betreffend Erfindungen, Patente, Muster und industrielle Modelle.

II. Vertrag vom 20./8. 1910, betreffend die Fabrik- und Handelsmarken.

III. Vertrag vom 11./8. 1910, betreffend das literarische und künstlerische Eigentum. (S. 299—304.)

VII. Kongresse.**I. Beschlüsse des internationalen Londoner Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz im Jahre 1912.**

Bei den in Form von „Wünschen“ gekleideten Beschlüssen handelt es sich um folgende Gegenstände:

1. Internationaler Ausstellungsschutz.
2. Konsulargerichtsbarkeit.
3. Patentrecht,
 - a) Prioritätsrecht, b) Ausführungszwang.
4. Warenzeichenrecht und unlauterer Wettbewerb.
5. Bekämpfung falscher Herkunftsbezeichnungen.
6. Muster- und Modellschutz. (S. 246—248.)

Neue Farbstoffe und Musterkarten.

Von Dr. PAUL KRAIS (Tübingen).

(Eingeg. 6./8. 1914.)

In der Zeit vom 1./10. 1913 bis 28./2. 1914 ist folgendes eingegangen (vgl. Angew. Chem. 26, I, 663):

A.-G. für Anilinfabrikation Berlin.

Schwefelbraun CL4R und Schwefelcorinth CLB zeichnen sich durch außergewöhnlich gute Chlorechtheit, ferner durch Licht- und Waschechtheit aus. Guineaechtrot 4BL ein sehr lichtechtes, bläuliches Rot, Säurefarbstoff.

Badische Anilin- und Soda-fabrik.

Kryogenbraun R, ein neuer Schwefelfarbstoff. Indanthrenschwarz BBdopp.i.Tg., ein hervorragend licht-, wasch-, chlorechtes Küpenschwarz für die Echtfärberei und für Bleichware. Bedeutend billiger als die ältere B-Marke.

Eine neue Klasse von echten Druckfarben sind die Erga-non- und Erga-nafarben, die sich ohne Zusatz von Beizen echt fixieren lassen und auch für Klotzfärbungen geeignet sind. Bis jetzt sind erschienen: Erganonblau 3G, B, -violett R, -grau B, BB, Ergangelb R und G.

Ortamid ist ein neues Oxydationsbraun für Baumwolldruck, das lebhaftere Töne liefert, als das Paraminbraun.

Tuscalinbraun Base B, ein Produkt zur Erzeugung lebhafter tiefer Brauntöne auf mit Betanaphthol präparierte Ware, besonders für Druck geeignet.

Palatinchromatbraun GGT und WNRT, zwei neue Chromierungsfarbstoffe für Wollechtfärberei.

Kurzer Leitfaden für die Anwendung

der Farbstoffe der BASF auf dem Gebiete der Färberei. Jahrg. 1913. Soweit dem Ref. bekannt ist, stammt die vorige Auflage des Leitfadens aus dem Jahre 1908 und enthielt 372 Seiten. Die vorliegende enthält 454 S. Der Inhalt ist in gleicher Weise angeordnet, doch wesentlich bereichert. Beim Vergleichen der beiden Ausgaben fällt die große Zunahme an echten Farbstoffen besonders erfreulich auf.

L. Cassella & Co.

Diaminechtscharlach L4G und L3B sind besser lichtecht als die älteren Marken.

Diamineral brillantblau B wird, ohne die Nuance wesentlich zu ändern, durch Kupfernachbehandlung sehr lichtecht und besitzt eine klare volle indigobläue Nuance.

Diaminaldehydscharlach GG und -blau B liefern beim Nachbehandeln mit Formaldehyd waschechte Färbungen.

Nitrazol CF ist haltbarer, löslicher und beansprucht beim Kuppeln weniger Neutralisierungsmittel als die ältere C-Marke.

Im medial gelb BG und BR sind lichtechter als die älteren Marken und egalisieren gut.

Hydron olive G. u. B, Hydron braun OG u. OB, vier neue Küpenfarbstoffe, werden in vielerlei Anwendungen auf 85 Mustern vorgeführt.

Färbungen auf Jutegarn, 192 Färbungen mit Vorschriften.

Cyanol-Echtgrün GG, ein äußerst lebhaftes egalisierendes Wollgrün.

Alizarin-Egalisierungsviolett BR u. B, zwei hervorragend lichtechte egalisierende Wollfarben.

Alizarincyanol BB und BE sind berufen, die Marken EF und B zu ergänzen für die Zwecke der Echtfärberei.

Brillantwalkrot R u. B, -blau FF u. FG sind neue walkechte Säurefarbstoffe.

Moderne dunkelgrüne Töne auf Herren- u. Damenkonfektionsstoffen. 15 Muster mit Rezepten.

Moderne Nuancen auf Halbwolldamenstoff, 36 Muster und Vorschriften.

Halbwoll-Konfektionsstoffe nach D. R. P. 211 668 mit Diaminfarben gefärbt. Das Verfahren besteht darin, daß dem Bad Salmiak zugesetzt wird. 24 Muster.

Spezialkarte H. W. Nr. 1. Diaminfarben zum Decken der Baumwolle in kaltem Bad. 50 sehr schöne Effekte.

Spezialkarte H. W. Nr. 2. Halbwollstoffe gefärbt mit Diaminech- und Halbwoll-echtfarben. 90 Muster auf verschiedenartigem Material mit Vorschriften.

Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer.

Renolfarbstoffe auf Baumwollstrang, eine Karte mit 96 Färbungen in je zwei Stärken.

Auron schwarzbraun D2G konz. ein neuer, besonders ausgiebiger Schwefelfarbstoff.

Acidolichtblau BG u. BR extra konz., saure Wollfarbstoffe, egalisierend.

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron.

Triazolblau BXB, BXH, BXR, 2BX u. 3BX sind neue substantive Blaus für Baumwolle, die zum Teil beim Diazotieren und Kuppeln mit Betanaphthol waschechtes Grau geben.

Triazolschwarzblau 3G, ein tiefdunkles Grünblau derselben Klasse.

Toluylenschwarzblau RR ist sowohl als direktes wie als Diazotierschwarz auf Baumwolle verwendbar.

Viktoria violett S4B, Azowalkrot B u. -orange 3R sind neue saure Wollfarbstoffe.

Oxychromblauschwarz BG, 6B und BT sind neue Chromierungsfarben für Wollechtfärberei.

Chemische Fabrik vormals Sandoz.

Ein schön ausgestattetes Sammelbuch für Druckspezialitäten, enthält vorerst 16 Musterblätter mit vielen sehr schönen Mustern und den zugehörigen Rezepten. Die Drucke sind meist mit den „Ultra“-Farben der Firma hergestellt.

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co.

Benzoreingelb FF, ein sehr klares, grünstichiges Gelb.

Benzobronze E, ein bräunliches Grau, gut egalisierend. Benzoneblau G, ein besonders reines, lebhaftes Blau. Benzoechtscharlach BSS u. 6BSS schließen sich den älteren Marken an, sind besonders säureecht.

Benzidinfarben auf loser Baumwolle, 90 Färbungen mit 90 verschiedenen Farbstoffen.

Benzoformalblau 2BL, lichtechter als die B-Marke. Diazobrillantorange 5G extra, -grün 3G und Diazolichtscharlach BL sind neue Diazotierungsfarben.

Katigenrotbraun RK, -brillantschwarz BR extra konz. sind neue Schwefelfarben, das Schwarz von besonders schönem Ton.

Katigenfarben auf loser Baumwolle, 60 Färbungen mit 60 verschiedenen Farbstoffen.

Algolgelb WF i. Tg. ein neuer Baumwollküpenfarbstoff, auch kalt zu färben, vorzüglich echt in jeder Beziehung.

Alizarinindigo 7G i. Tg. u. Alizarinindigorot B i. Tg. sind neue Küpenfarben für Baumwolle, Wolle und Kattundruck.

Algolfarben auf Baumwollgarn, 30 Modetöne auf mercerisiertem Garn.

Chromechtscharlach 2GD i. Tg. ist ein verbessertes Chromrot für Druck.

Säureanthracenrot 2BL u. 3BL für Wollfärberei, 2BL u. 5BD für Wolldruck sind saure Wollfarbstoffe, 3BL läßt sich nachchromieren.

Walkgelb 2Gu.RG geben, sauer gefärbt, walkechte Töne.

Saisonfarben auf Wollstück, 171 Färbungen, teils mit weißen und bunten Effektfäden durchwoven.

Säurechromrot B u. -violett R sind neue Beizenfarbstoffe von guter Echtheit und vollem Ton.

Helioechtrubin RL und 2BL sind zwei besonders schöne Lackfarbstoffe der Alizarinreihe, klarer und blauer als Krapplack.

Bronzedruck mit Serikose L, 9 Muster nebst Vorschrift, zum Teil aus der Praxis stammend.

Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning.

Thiogenazurin 2R, -grün BFF u. GFF sind neue Schwefelfarben.

Färbungen von Küpenfarbstoffen mit Hydro-sulfit CL geätzt, 12 sehr kräftige Töne von Indigos u. Helidonfarben, tadellos weiß geätzt mit alkalischer Ätzfarbe.

Helidonfarben im Tanninätzartikel, 10 weiß und mit Helidonfarben bunt geätzte basische Färbungen.

Helidonküpen: Gelb CG, Rot BB, Braun CM u. Schwarz B, sind, wie die Indigo MLBI-Küpe, konz. Stammküpenlösungen. Sie können bei 50° in schwach-alkalischer Hydronsulfitküpe angewendet werden, wobei die Wollfaser möglichst geschont bleibt.

Amidorient BL, ein besonders lichtechtes egalisierendes, sauerfärzendes Rot für Wolle.

Walkgelb HG, H3G u. -scharlach B geben, schwach sauer gefärbt, walkechte Töne auf Wolle.

Alizarin direktblau ESR u. ESB, -cyanin G, 3G, R u. 3R, -violett ER u. E2B sind neue Säurefarbstoffe von hervorragender Lichtheitheit.

Alizarinblauschwarz 3B und Autochromblau RR sind neue Chromierungsfarben für Echtfärberei.

Moderne grüne Farben auf Stückware, 9 Muster.

Schwarze Wollfarben. Die Firma führt nicht weniger als 87 Marken schwarzer Wollfarbstoffe, deren Anwendung in diesem schön ausgestatteten 28 Seiten starken Buch mit Mustern und Rezepten vorgeführt wird.

Stückfarbige tragechte Marineblaus auf Vorbeize. 12 Muster.

Wollmengen (Chromentwicklungsfarben), 132 Muster.

Deutsches Feldgrau und Graugrün, 8 Muster, gefärbt mit Indigo MLB, Helidonbraun CM u. -gelb CG.

Färbungen auf Stoff aus Wolle und Solidoniafaser, 18 Färbungen.

Farbwerk Mühlheim.

Substantive Farbstoffe mit Hydro-sulfit geätzt, 76 Muster mit Vorschriften.

Halbseide. Ein Musterbuch mit 175 Färbungen,

teils einfarbig, teils zweifarbig, unter letzteren befinden sich besonders glänzende Effekte.

Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel.

C a r b i d e c h t s c h w a r z GF ein direktes Schwarz für Baumwolle, das mit Formaldehyd nachbehandelt gut licht- u. waschecht wird.

P y r o g e n g e l b GG, R, - g e l b b r a u n RS, - g r ü n G u. - i n d i g o BL sind neue Schwefelfarbstoffe.

J. R. Geigy.

D i a z o p h e n y l s c h w a r z L, ein neuer, besonders lichtechter direkter Baumwollfarbstoff, diazotierbar.

T a n n i n f a r b s t o f f e a u f B a u m w o l l e, 120 Färbungen auf Garn mit 40 Farbstoffen in je 3 Schatten.

C h r o m b l a u VF, **B e t a n o l b l a u**, **C h r o m d r u c k-g e l b** R werden mit 13 hübschen Druckmustern vorgeführt.

E r i o c h r o m a l b r a u n EB konz. u. - g r a u 5G konz., ferner **E r i o c h r o m g e r a n o l** R, - v e r d o n S, u. - a z u r o l B sind wertvolle neue Chromfarben für Wollefarbfabrik, deren Eigenschaften durch Muster illustriert werden.

M a r i n e b l a u a u f D a m e n t u c h u n d b u n t e n B a u m w o l l e f f e k t e n , 8 Muster, mit je 7 bunten (basisch gefärbten) Baumwollfäden, die beim Überfärben mit Erioblaus und Eriomarineblaus intakt geblieben sind.

Ich möchte diese Aufzählung nicht schließen, ohne mit ein paar Worten auf das zurückzukommen, was ich im Jahre 1910 zur Einleitung eines gleichen Berichtes gesagt habe (Angew. Chem. 23, 1670), nämlich, daß die Freude an der großen Anzahl neuer echter Farbstoffe — und an der Tatsache, daß ältere Marken durch neue, echtere ersetzt werden — keine reine sein kann, ehe einheitliche Maßstäbe für die Echtheitseigenschaften aufgestellt und anerkannt sind.

Inzwischen hat die „Echtheitskommission“ der Textilfachgruppe des Vereins deutscher Chemiker mit großer Mühe und Geduld und mit wesentlicher persönlicher und pekuniärer Unterstützung von seiten der Teerfarbenindustrie ihren ersten Bericht veröffentlicht (Angew. Chem. 27, 57; Lehn's Färberzg. 25, Heft 3, 4; Chem.-Ztg. 38, 154). In diesem Bericht sind für die wichtigsten Echtheitsprüfungen von Färbungen auf Baumwolle und Wolle allgemein brauchbare Normen und Typen vorgeschlagen worden.

Es wäre sehr zu wünschen — ich darf dies im Auftrag des Vorsitzenden der Textilfachgruppe sagen —, daß die Teerfabriken und ihre Herren Coloristen sich wohlwollend und energisch mit diesem Bericht beschäftigen. Sonderdrucke stehen zur Verfügung.

Dann könnte wohl bald neben den oder statt der leider immer noch vorwiegend gebrauchten Phantasiabezeichnungen, wie: „mäßigen Ansprüchen genügend“, „ausgezeichnet“ usw. in den Prospekten und Musterkarten zu lesen sein z. B. „1%ige Färbung Waschechtheit E.K.-Norm IV, 3%ige Färbung: III“ usw.

Auf diesem Wege ist die allgemeine Einführung der E. K.-Normen ohne schädliche Reibungen irgendwelcher Art möglich. Die Normen und Typen sind ja durch die Veröffentlichung Allgemeingut geworden. [A. 36.]

Die Herstellung und Verwendung holzgefütterter Rohre.

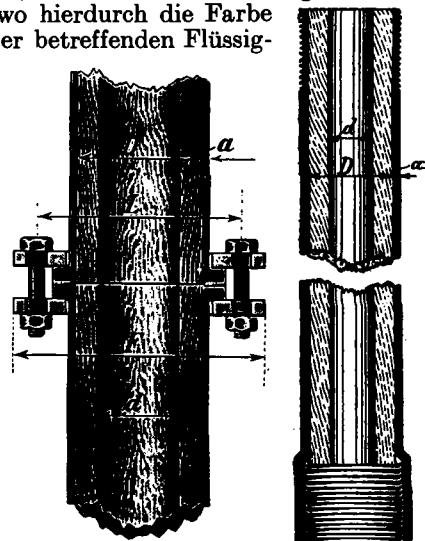
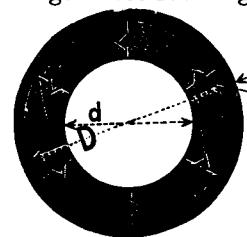
Von H. WINKELMANN, Ratibor.

(Eingeg. 9./2. 1914.)

In vielen chemischen Fabriken, Farbenfabriken, Papierfabriken, Gefrier- und Kälteanlagen spielt das Material der erforderlichen Rohrleitungen eine große Rolle, da die Lebensdauer der hierfür meistens verwendeten Metalle sehr von der Art der in den betreffenden Rohrleitungen fortgeleiteten Flüssigkeiten abhängt. Vielfach wirkt die chemische Beschaffenheit der Flüssigkeit zerstörend auf die Rohre ein, oft sind es aber weniger die chemischen Eigenschaften, welche als alleinige Ursache derartiger Zerstörungen gelten können, sondern galvanische bzw. elektrolytische Ströme, welche durch die strömende Bewegung von Flüssigkeiten

und auch Gasen, besonders in Kupferrohrleitungen entstehen können, und welche eine allmähliche Zersetzung des Rohrmaterials herbeiführen. Die dadurch entstehenden laufenden Reparatur- und Ersatzkosten für Rohrleitungen bedeuten für manche der davon betroffenen Betriebe eine ganz bedeutende Belastung der Betriebskosten. Als elektrolytische Flüssigkeit spielt u. a. besonders auch das Seewasser eine große Rolle, bei welchem auf die Metallzerstörung noch der Gehalt an Sauerstoff und die Höhe der Wassertemperatur von großem Einfluß sind.

Überall dort, wo es besonders darauf ankommt, daß die betreffenden Flüssigkeiten nicht durch die sich ablösenden Metallteilchen, Rost usw. verunreinigt werden, besonders aber dort, wo hierdurch die Farbe und der Geschmack der betreffenden Flüssigkeit leiden kann, also insbesondere bei allen Genussmitteln, haben sich Metallrohre oft weniger gut bewährt, sind sogar in vielen Fällen direkt schädlich, aus diesem Grunde ist man schon lange bestrebt ge-



wesen, die Metallrohre durch ein anderes Material, und zwar möglichst durch Holz, zu ersetzen.

Holzrohre sind nicht nur in den ersten Anfängen unserer jetzigen Industrie, sondern auch im Mittelalter, nachweislich aber auch bereits im Altertum vielfach, wenn nicht gar ausschließlich benutzt worden, und es ist bekannt, daß sich diese Rohre besonders durch ihre sehr hohe Lebensdauer ausgezeichnet haben. Nichtsdestoweniger haften den alten Holzrohrkonstruktionen sehr große Übelstände an, von welchen an dieser Stelle nur folgende genannt seien: Mangel an Festigkeit, infolgedessen war es bisher nicht möglich, in Holzrohrleitungen Flüssigkeiten unter hohem Druck zu fördern, auch ließen die Dichtungsstellen meistens sehr zu wünschen übrig, und waren Richtungsänderungen bei Holzrohrleitungen nur sehr umständlich und kostspielig herzustellen. Um diesem Übelstande abzuhelpfen, kam in neuerer Zeit eine amerikanische Holzrohrkonstruktion auf den Markt. Die nach diesem Verfahren hergestellten Rohre waren aus verhältnismäßig schwachen Stäben, nach Art der Fässer, zusammengesetzt und zur Erzielung einer gewissen Festigkeit mit einem Stahlband spiralförmig umwickelt. Im praktischen Betriebe hat es sich aber gezeigt, daß sich diese Stahlbänder leicht lockern und verschieben, und dadurch ebenfalls ein Lockern der Holzstäbe und somit Undichtwerden des Rohres eintritt. Auch waren diese Rohre für trockene Räume nicht zu gebrauchen. Der größte Nachteil bestand aber in dem Mangel an passenden Bogenstücken und anderen Formstücken, sowie in der Unmöglichkeit, diese Holzrohre gegebenenfalls biegen zu können. Das Problem, Holzrohre für hohen Druck herstellen zu können, welche sich in gegebenen Grenzen auch biegen lassen, einschließlich passender und den allgemeinen Formen entsprechender Formstücke ist von Crotogino gelöst worden.

Die nach dem Erfinder „Crotoginorohre“ benannten und nach einem geschützten Verfahren hergestellten Holzrohre sind in Wirklichkeit „holzgefütterte“ Metallrohre. Das Holzfutter besteht aus einzelnen, mit Nut und Feder versehenen Stäben, und wird dasselbe nach einem patentierten Verfahren in das Metallrohr eingepreßt.

Für die Herstellung von Crotoginorohren werden im allgemeinen schmiedeeiserne (schwarze oder verzinkte) Rohre verwendet. Die Ausfütterung besteht aus einzelnen nach